



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Anzeigepflicht nach § 13 Trinkwasserverordnung 2001 Anlagen nach Buchstabe f - temporäre Wasserverteilung für Märkte & Stadtfeste -

Am 01.01.2003 trat die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001, BGBl. I Nr. 24) in Kraft, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften vom 03.01.2018 (BGBl. I Nr. 2 S.99).

1. Name und Anschrift des Betreibers (Tel./Fax.)

2. Bezeichnung der Veranstaltung

Ort/Standort

Dauer der Nutzung von

bis

3. Angaben zur zeitweilige Wasserverteilungsanlage

Name des benutzten Schlauches

KTW/DVGW zugelassen

JA

NEIN

UNBEKANT

Anschluss an einen Hydranten

JA

NEIN

UNBEKANT

ist ein Rückflussverhinderer installiert

JA

NEIN

UNBEKANT

Länge der Schlauchleitung

4. Kanisterbenutzung

JA

NEIN

4.1. Angaben zur Wasserentnahme bzw. Befüllungsstelle



4.2. **Reinigung, ggf. Desinfektion**

JA NEIN

• Wann

• Mit welchem Mittel

• Konzentration u. Einwirkzeit

5. **Angaben zur durchgeführten Trinkwasseruntersuchung in den letzten 12 Monaten**

Wurden in den letzten 12 Monaten Trinkwasseruntersuchungen durchgeführt? JA NEIN

Wenn ja, bitte Befunde in Kopie beilegen !

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
des Betreibers